



AStA HAW Hamburg // Berliner Tor 11 // 20099 Hamburg

AStA HAW Hamburg, 19.01.2017

Kein NPD-Verbot - Und jetzt?

Am Dienstag, den 17.01.2017, hat das Bundesverfassungsgericht den am 03.12.2013 gestellten Antrag des Bundesrates in Bezug auf die Auflösung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) sowie deren Unterorganisationen abgelehnt (Nr. 3). Zwar wurde das Gedankengut der NPD als verfassungswidrig erklärt, da sie ein politisches Konzept vertritt, das die Menschenwürde missachtet und die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv entgegenwirkt, jedoch fehle es bei der Partei an Anhaltspunkten, die auf eine erfolgreiche Durchsetzung der Ziele hinweist (Satz 5 des Urteiles). Die Gesinnung- bzw. Weltanschauung der NPD wurde ganz offiziell vom Senat des Bundesverfassungsgerichts als undemokratisch (Nr. 3a, 3bb), menschenverachtend (Nr. 3 a aa), wesensverwandt mit dem Nationalsozialismus (Nr. 3 a cc) und antisemitisch (Nr. 3 a cc) bezeichnet.

Eine rechtsradikale Partei weiterhin zuzulassen, die seit ihrer Gründung faschistische Hetze betreibt, lässt an der Entscheidung der obersten Instanz der deutschen Judikative zweifeln. Insbesondere in der Zeit, in der international betrachtet rechtspolitische Parteien wie z.B. *die Freiheitlich Partei (FPÖ)*, *Front National (FN)* oder *die Lega Nord (LN)* einen Aufschwung erleben, der immer mehr an vergangene Zeiten erinnert, müsste in unseren Augen klar gegen rechts gehalten werden. Umso mehr bedauern wir den Ausgang dieses Verfahrens.

Trotzdem - beziehungsweise gerade deswegen - ist es umso wichtiger, weiterhin gegen Neonazismus zu kämpfen. Auch wenn die NPD (nur) weniger als 6.000 Mitglieder (Nr.3 b aa1 Satz 3 des Urteiles) zählt, gibt es noch weitere Sympathisant*innen, AfDler*innen, Burschenschaften, die Identitäre Bewegung und andere Gruppierungen und Einzelpersonen, die Positionen der NPD teilen, Zusammenarbeit anstreben und sich durch das Nicht-Verbot bestärkt fühlen.

So lange Rassismus zum Alltag gehört, müssen wir uns weiterhin gemeinsam und solidarisch gegen diesen stellen. Sei es beispielweise eine Demonstration von Nazis zu blockieren, Wissen zu vermitteln oder bei der Bundestagswahl im kommenden September ein Kreuz weit entfernt von rechts zu setzen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 4/2017 vom 17. Januar 2017 (Bundesverfassungsgericht), <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html>